

Ausgabe 2/2025 vom 17. Januar 2025

Diginar „Urlaub vertieft“ – erster Termin am 05. Februar, 14.30h-16.30h – rechtssicher ins neue (Urlaubs-) Jahr! Gleich anmelden!

Arbeitshilfe Mutterschutz in der Altenpflege aktualisiert

Aktualisierte Tarifverträge und Tarifblätter zum GVWG

EuGH könnte EU-Mindestlohn-Richtlinie kippen - Generalanwalt plädiert für Nichtigerklärung



Diginar „Urlaub vertieft“ – erster Termin am 05. Februar, 14.30h-16.30h – rechtssicher ins neue (Urlaubs-) Jahr! Gleich anmelden!

Gerade zu Beginn des neuen Urlaubsjahres stellen sich regelmäßig etliche drängende Fragen.

In diesem umfassenden online-Seminar vermitteln wir in **zwei Stunden** rechtssichere Kenntnisse zu diesem komplexen Thema unter besonderer Berücksichtigung des Anspruchs auf Mehrurlaub nach der 6. PflegeArbbV sowie der **aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung**.

Vermeiden Sie Rechtsfehler und Unsicherheiten - entscheiden Sie künftig souverän in folgenden Fragestellungen:

- Berechnung des Urlaubsanspruchs unter Berücksichtigung der PflegeArbbV
- Berechnung des Urlaubsanspruchs bei Teilzeit / Minijob
- Berechnung des Urlaubs bei unterjähriger Veränderung der Arbeitszeit
- Urlaubsentgelt, auch bei Veränderung der Vergütung
- Urlaubsabgeltung
- Urlaubskürzungen
- Urlaubsverfall und Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers

Wie immer wird es neben einem aussagekräftigen Skript zum Nachlesen Gelegenheit für Ihre Fragen geben.

Bequem von Ihrem Computer aus am **Mittwoch, den 5. Februar von 14.30h – 16.30h für nur 39,00 Euro pro Person** – die Teilnehmerzahl ist begrenzt, daher gleich anmelden!

Schreiben Sie dafür einfach eine Mail an

info@bpa-arbeitgeberverband.de

Bitte geben Sie bei Ihrer Anmeldung Ihre Mitgliedsnummer beim bpa Arbeitgeberverband sowie die Namen der teilnehmenden Personen an.

Wir freuen uns auf Sie!

Foto: Corinna Dumat / Pixelio.de

Arbeitshilfe Mutterschutz in der Altenpflege aktualisiert

Ab dem **1. Mai 2025** kann der Antrag auf Elternzeit ebenso wie der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit in Textform gestellt werden. Bisher ist dafür die strengere Schriftform vorgeschrieben.

Diese Änderung im Zuge des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV) haben wir in unsere Arbeitshilfe zum Mutterschutz in der Altenpflege aufgenommen, die Ihnen ab sofort im Mitgliederbereich unserer Homepage zum Download zur Verfügung steht.

Aktualisierte Tarifverträge und Tarifblätter zum GVWG

Wir haben für Sie zwei Tarifverträge sowie die dazugehörigen Eingruppierungshinweise aktualisiert. Diese werden Ihnen im Laufe der kommenden Woche auf der Website des bpa e.V. unter der Thematik GVWG inkl. Tariftreueregelung zum Download bereitstehen ([Tarifverträge / Eingruppierungshinweise - bpa - Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.](#)).

Die Änderungen betreffen die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. - Anlage Johanniter in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

Geändert hat sich zudem der Tarifvertrag für die Pflege in Bremen (TV PflIB) im Bundesland Bremen.

EuGH könnte EU-Mindestlohn-Richtlinie kippen - Generalanwalt plädiert für Nichtigerklärung

Am 14.11.2022 trat die EU-Richtlinie 2022/2041 (EU-Mindestlohnrichtlinie) in Kraft. Wir hatten im Newsletter 1/2022 dazu berichtet. Die am 20.03.2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Richtlinie soll nicht nur sicherstellen, dass in den Mitgliedsstaaten angemessene Mindestlöhne gezahlt werden. Nach dieser Richtlinie soll jeder Mitgliedsstaat mit einer



tarifvertraglichen Abdeckung unterhalb einer Schwelle von 80 % Maßnahmen erlassen, um Tarifverhandlungen zu fördern, er soll ferner einen Rahmen bilden, mit dem die Voraussetzungen für Tarifverhandlungen geschaffen werden und schließlich einen Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen aufstellen, um die tarifvertragliche Abdeckung zu erhöhen.

Das Königreich Dänemark hatte, wie mit Newsticker 6/2023 berichtet, bereits am 18.01.2023 Klage gegen das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union vor dem Gerichtshof der Europäischen Union eingereicht. Auch Schweden rief den EuGH an.

Kern der Argumentation ist, dass die Richtlinie die Grenzen der Zuständigkeit der Europäischen Union überschreitet und gegen das grundlegende Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung verstößt. Für Regelungen über „Arbeitsentgelt“ (Mindestlöhne) und die „kollektive Wahrnehmung von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen“ (Verpflichtung, Tarifvertragsverhandlungen zu fördern) fehlen der EU-Kommission hinreichende Kompetenzgrundlagen. Der zuständige Generalanwalt des EuGH, Nicholas Emiliou, bestätigte nun in seinen Schlussanträgen vom 14.01.2025 die juristische Sicht der Kläger und plädiert auf Nichtigkeit der Richtlinie. Danach sei die EU weder für Regelungen über die Höhe des Arbeitsentgelts noch für die Rahmenbedingungen zur Entgeltbestimmung zuständig.

Wie die Richter des EuGH entscheiden, ist offen. Allerdings folgt die Rechtsprechung überwiegend dem Tenor der Schlussanträge, weshalb die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass die Richtlinie für nichtig erklärt wird.

Die Schlussanträge des Generalanwalts des EuGH machen deutlich, dass die Kritik der Arbeitgeber an der EU-Mindestlohn-Richtlinie immer wohlbegründet war. Nun bleibt zu hoffen, dass der EuGH dem Generalanwalt folgt.

Über die Entscheidung des EuGH, mit der in einigen Monaten gerechnet wird, werden wir Sie unterrichten.

Foto: Gerichtshof der Europäischen Union

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de

